

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen der KAMAKA Electronic GmbH

Stand 06/12

1. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Unsere Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich zu nachstehenden Verkaufsbedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Käufers sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich von uns anerkannt werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. Geltung der Bedingungen

2.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller bedürfen bei Vertragsabschluß der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

3. Angebot und Vertragsschluß

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und gelten 30 Tage nach Angebotsabgabe. Unsere Liefervorschläge sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten durch den Besteller. Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen, werden erst durch die schriftliche Bestätigung unserer Geschäftsführung verbindlich.

4. Preise

Unsere Preise gelten ab Lager ausschließlich Verpackung und Versicherung zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle einer Änderung der zum Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Zollsätze, sowie bei Währungsschwankungen sind wir berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise angemessen zu erhöhen.

5. Lieferung

5.1 Ein Versand der Ware erfolgt stets im Auftrag und auf Kosten des Bestellers durch einen Transporteur nach Wahl des Lieferers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht unbeschadet des Gefahrenübergangs bei Übergabe, auf den Besteller schon dann über nach Anzeige, dass die Ware zur Abholung bereit steht oder sobald der Lieferer die Ware dem Transporteur (Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt) übergeben hat.

Der Besteller hat die Ware bei Erhalt unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und etwaige Schäden unverzüglich schriftlich dem Lieferer und dem Transporteur zu melden.

5.2 Die vom Lieferer genannten Liefertermine oder -fristen sind nur annähernd und für ihn unverbindlich, so daß alle Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen ausgeschlossen sind. Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Eine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins übernehmen wir nicht. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungstag der Auftragsbestätigung. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Fixgeschäfte bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller nicht zumutbar.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Störung oder wir sind unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse die ausserhalb unseres Einflusses liegen, insbesondere bei Auftreten höherer Gewalt oder Fabrikationsstörungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung der Ware von erheblichem Einfluß sind. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Besteller von der Bestellung zurücktreten, wenn unsere Lieferdaten nicht eingehalten wurden. Weitere Ansprüche sowie die Geltendmachung von Folgekosten sind nicht zulässig. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

5.4 Abrufaufträge sind innerhalb eines Jahres ab Zugang der Auftragsbestätigung abzunehmen.

6. Zahlung

6.1 Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Ein vereinbartes Skonto darf der Besteller nur dann in Anspruch nehmen, wenn er sich mit anderen Zahlungen nicht im Verzug befindet. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und, wenn diese nicht geleistet wird, nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu fordern. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen. Firmenänderung oder Wechsel in der juristischen Person des Käufers berechtigen uns zum Rücktritt.

6.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist KAMAKA unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz jährlich zu fordern. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, KAMAKA nachzuweisen, dass KAMAKA als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.3 Für den Fall, dass Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als einen Monat auseinanderliegen und sich unsere Beschaffungskosten nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, behält sich KAMAKA das Recht vor, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht), sofern KAMAKA die entsprechende Erklärung innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Mitteilung der Preiserhöhung zugeht.

6.4 Der Käufer muß alle bestellten Waren innerhalb von 12 Monaten nach Bestelldatum zur Lieferung abrufen, um einen einheitlichen Mengenrabatt für die jeweilige Bestellung zu erhalten. Die Gewährung des Mengenrabattes erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Abrufes der jeweils bestellten Menge.

6.5 Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen Beanstandungen der Lieferung oder wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden kein Zurückhaltungsrecht zu.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindungen entstandenen und noch entstehenden Forderungen von KAMAKA bleibt die gelieferte Ware Eigentum von KAMAKA (im folgenden: Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

7.2 Die Vorbehaltsware ist von anderen Warenbeständen des Kunden getrennt zu lagern.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Ware durch den Kunden vor Eigentumserwerb sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an KAMAKA ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. KAMAKA wird ermächtigt den Kunden widerruflich, die an KAMAKA abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KAMAKA in Bezug auf die

Vorbehaltsware nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von KAMAKA hinweisen und KAMAKA unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Ebenso wird KAMAKA von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich unterrichten.

7.5 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren.

7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist KAMAKA berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen.

7.7 Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherten Forderungen aus Lieferungen und Verträgen um mehr als 20%, kann der Kunde insofern Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von KAMAKA verlangen.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

8.1 Unsere Artikel sind nach anerkannten Regeln der Technik so hergestellt, daß sie die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Auch nach Regeln der Technik sind Ausreißer nicht vermeidbar. Der Besteller hat daher in seinem eigenen Interesse Eingangsprüfungen durchzuführen. Soweit besondere Prüfungen durch uns erfolgen sollen, muß dies ausdrücklich vertraglich festgelegt werden.

8.2 Die gelieferte Ware ist nach dem Eintreffen sofort nach kaufmännischen Grundsätzen zu untersuchen. Die dabei erkennbaren Mängel sind zwei Wochen nach Ablieferung, nicht erkennbare Mängel zwei Wochen nach deren Entdeckung, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistung, schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder Ersatzlieferung. Dabei hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandeten Gegenstände zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfallen seine Ansprüche. Kommen wir unseren Nachbesserungs- oder Ersatzlieferpflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, steht dem Besteller nach seiner Wahl Wandlungs- oder Minderungsrecht zu, jedoch kein Schadenersatz.

8.3 Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muß in Original- oder fachgerechter Verpackung erfolgen. War die Beanstandung zu unrecht erfolgt, so sind wir berechtigt, nicht nur die Kosten für den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Ware zu berechnen. Unsachgemäße vorgenommene Änderungen und Instandsetzungen seitens des Bestellers oder Dritter hebt unsere Haftung auf.

8.4 Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller nur insoweit verlangen, als eine ausdrückliche vereinbarte Zusicherung zu dem Zweck erfolgte, ihn diesbezüglich abzusichern.

8.5 Sämtliche Ansprüche gegen uns aus und im Zusammenhang mit der Lieferung fehlerhafter Ware – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

9.1 Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen – werden ausgeschlossen, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

9.2 Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der von uns gelieferten Ware ist unsere Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ausgeschlossen. Wir haften nur insoweit, als uns unsere Zulieferer Haftung gewähren.

9.3 Wir haften nicht für Lieferverzug oder ganze oder teilweise Nichtlieferung auf Grund irgendwelcher unvorhergesehener Ereignisse, die nicht in unserer Kontrolle oder der unserer Zulieferer stehen.

10. Rücktritt

10.1 Im Fall unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere auch im Sinne Ziff. 5 dieser Lieferbedingungen, sofern sie wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wie auch für den Fall einer nachträglich sich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung unserer Lieferungsverpflichtungen ist der jeweilige Liefervertrag angemessen anzupassen.

10.2 Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Besteller hieraus ein Schadenersatzanspruch gegen uns entsteht.

10.3 Falls ein Rücktritt des Bestellers vom Auftrag von uns angenommen wird, so können wir von ihm den Ersatz der entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinnes verlangen.

11. Exportbeschränkungen

Der Kunde verpflichtet sich, die von KAMAKA ausgelieferte Ware sowie von KAMAKA erhaltene technische Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen seines Heimatstaates und der Vereinigten Staaten von Amerika auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen.

Für Verstöße gegen diese Verpflichtungen haftet ausschließlich der Kunde.

12. Patent- und Urheberrechte

An Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, Gutachten, Analysen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung ist ebenfalls untersagt. Eventuell hergestellte Kopien sind auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der KAMAKA Electronic GmbH.

13.2 Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf (CISG).

14. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen bleibt jedoch dadurch unberührt.